

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Übertragungswege, Leistungsbeschreibungen Analoger Übertragungsweg, Übertragungswege Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (LB DDL-LHS), Digitaler Übertragungsweg (LB Digitaler Übertragungsweg* sowie *Übertragungswege SO-Verbindung (LB SO-Verbindung)* und der *Entgeltbestimmungen Analoger Übertragungsweg National, Übertragungswege Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (EB DDL-LHS), Digitaler Übertragungsweg National (EB Digitaler Übertragungsweg)* sowie *Übertragungswege SO-Verbindung (EB SO-Verbindung)* in ihrer Sitzung vom 01.06.2001 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 32/2001) wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 30.03.2001 auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Übertragungswege, Leistungsbeschreibungen Analoger Übertragungsweg, Übertragungswege Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (LB DDL-LHS), Digitaler Übertragungsweg (LB Digitaler Übertragungsweg* sowie *Übertragungswege SO-Verbindung (LB SO-Verbindung)*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

2. Gemäß § 18 Abs 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 30.03.2001 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen Analoger Übertragungsweg National, Übertragungswege Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (EB DDL-LHS), Digitaler Übertragungsweg National (EB Digitaler Übertragungsweg)* sowie *Übertragungswege SO-Verbindung (EB SO-Verbindung)*, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Gemäß § 18 Abs 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 30.03.2001 auf Genehmigung der Verlängerung der Geltungsdauer des Bescheides der Telekom-Control-Kommission G 04/00 vom 03.04.2000 bis zum 30.08.2001 stattgegeben.
4. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 110/2001, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.03.2001 stellte die Telekom Austria AG einen Antrag auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Übertragungswege, Leistungsbeschreibungen Analoger Übertragungsweg, Übertragungswege Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (LB DDL-LHS), Digitaler Übertragungsweg (LB Digitaler Übertragungsweg)* sowie *Übertragungswege SO-Verbindung (LB SO-Verbindung)* und der *Entgeltbestimmungen Analoger Übertragungsweg National, Übertragungswege Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (EB DDL-LHS), Digitaler Übertragungsweg National (EB Digitaler Übertragungsweg)* sowie *Übertragungswege SO-Verbindung (EB SO-Verbindung)* (ON 1).

Gleichzeitig brachte die Telekom Austria AG im Hinblick auf die mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 04/00 vom 03.04.2000 erteilte Genehmigung der Entgelte für Mietleitungen einen Antrag auf Verlängerung des Bescheides G 04/00 bis zum 30.08.2001 ein. Die Entgelte für Mietleitung wurden mit Bescheid G 04/00 bis zum 30.6.2001 befristet genehmigt, verbunden mit der Auflage, bis zum 31.3.2001 einen neuen Antrag auf Genehmigung bei der Telekom-Control-Kommission einzubringen. Eine Befristung im Bescheid G 04/00 war erforderlich, da die in dem Verfahren von der Telekom Austria AG vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades unzureichend waren, insbesondere war eine Zuordnung von Kosten zu einzelnen Mietleitungstypen nicht möglich.

In ihrer Sitzung vom 09.04.2001 (ON 2) hat die Telekom-Control-Kommission Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Reinhard Neubauer und Mag. Martin Pahs als betriebswirtschaftliche Amtssachverständige bestellt, wovon die Telekom Austria AG am 12.04.2001 unterrichtet wurde (ON 3). Das betriebswirtschaftliche Gutachten (ON 7) der Amtssachverständigen wurde am 18.05.2001 fertig gestellt und am 29.05.2001 (ON 9) der Telekom Austria AG

zugestellt. Es wurde dieser Gelegenheit gegeben, gemäß § 45 Abs 3 AVG zum Gutachten Stellung zu nehmen.

2. Festgestellter Sachverhalt

[Von einer Wiedergabe des festgestellten Sachverhaltes wird abgesehen]

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Telekom Austria AG sowie aus dem unwidersprochen gebliebenen Gutachten der Amtssachverständigen (ON 7).

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 111 Z 2 TKG ist die Telekom-Control-Kommission (unter anderem) zur Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten gemäß § 18 TKG zuständig. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 TKG unterliegen sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen als auch Entgeltbestimmungen marktbeherrschender Anbieter von Mietleitungen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Hinsichtlich der Entgeltbestimmungen ist eine derartige Genehmigung nur erforderlich, sofern eine dauerhafte Änderung des Tarifgefüges erfolgt.

Genehmigung der Geschäftsbedingungen (Spruchpunkt 1)

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid vom 29.6.1999, G 11/99-65, ausgeführt hat, sind als Geschäftsbedingungen iSd § 18 TKG jedenfalls jene Bestimmungen (ungeachtet, ob sie in den von der Antragstellerin als Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen bezeichneten Dokumenten enthalten sind) anzusehen, die die Rechte und Pflichten aus dem zwischen Betreiber und Teilnehmer geschlossenen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – regeln oder in die rechtlich geschützten Positionen der Vertragspartner eingreifen.

Die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Übertragungswege, Leistungsbeschreibungen Analoger Übertragungsweg, Übertragungswege Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (LB DDL-LHS), Digitaler Übertragungsweg (LB Digitaler Übertragungsweg) sowie Übertragungswege SO-Verbindung (LB SO-Verbindung)* entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen und waren daher gemäß § 18 Abs 4 TKG zu genehmigen. Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen.

Genehmigung von Entgelten (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Untere Grenze

Gemäß § 1 Abs. 2 Z2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen

Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung würde insbesondere dann vorliegen, wenn der Marktbeherrscher seine Dienstleistungen unter den Herstellkosten anbieten würde. Dies ergibt sich insbesondere aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 82 EGV (früher: Art. 86 EGV), derzufolge die Anwendung von Preisen, die unter den durchschnittlichen variablen Kosten liegen und mit deren Hilfe ein beherrschendes Unternehmen versucht, einen Konkurrenten auszuschalten, missbräuchlich ist. Die Herstellkosten bilden daher eine untere Grenze für die Entgelte, die bei der Genehmigung zu berücksichtigen ist.

[Von einer Wiedergabe dieser Passage der rechtlichen Beurteilung wird abgesehen]

Obere Grenze

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 TKG soll durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem das Ziel des Schutzes der Nutzer vor dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erreicht werden. Die Entgelte des marktbeherrschenden Betreibers dürfen daher keine Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung des Betreibers auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind und für die kein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

Bei der Entgeltgenehmigung hat die Regulierungsbehörde daher in jenen Bereichen, in denen die Marktmacht des marktbeherrschenden Betreibers so stark ausgeprägt ist, dass die Gefahr besteht, der marktbeherrschende Betreiber könne Entgelte am Markt durchsetzen, deren Höhe im Hinblick auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten nicht gerechtfertigt ist, im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte einen besonders strengen Maßstab anzulegen. In jenen Bereichen, in denen der Nutzer zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann, besteht hingegen ein größerer Spielraum bei der Preisfestlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte.

[Von einer Wiedergabe dieser Passage der rechtlichen Beurteilung wird abgesehen]

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 3

Gemäß § 18 Abs 2 TKG sind Änderungen der Geschäftsbedingungen und der Entgelte mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit in geeigneter Form kundzumachen. Änderungen der den Verträgen zugrundeliegenden Vertragsinhalte berechtigen die Vertragspartner des Konzessionsinhabers innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag zu kündigen.

Ohne eine Verlängerung der Geltungsdauer des Bescheides der Telekom-Control-Kommission G 04/00 vom 03.04.2000 würde die Situation eintreten, dass allen Mietleitungskunden der Telekom Austria AG ab dem 01.07.2001 bis zum frühesten Zeitpunkt der Anwendbarkeit der mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid genehmigten neuen Tarife keine genehmigten Tarife zur Verfügung stehen würden. Obwohl für die Telekom-Control-Kommission nicht nachvollziehbar ist, warum die Telekom Austria AG in Kenntnis dieses Umstandes nicht früher einen entsprechenden Antrag eingebracht hat, ist das Interesse der Nutzer nach gesicherten und genehmigten Entgelten bzw.

Vertragsbedingungen als so wichtig einzuschätzen, dass dem Antrag auf Verlängerung des Bescheides G 04/00 bis zum 30.08.2001 stattzugeben war.

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gem § 58 Abs 2 AVG entfallen

4. Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 4) gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 01.06.2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen (AGB Übertragungswege)

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt

1. Analoge Übertragungswege,
2. Übertragungswege S0-Verbindungen,
3. Digitale Datenleitungen-Lokal High Speed (DDL-L HS),
4. Digitale Übertragungswege,
5. Übertragungswege zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen,
6. Satelliten-Übertragungswege und
7. Übertragungswege im Rahmen von Betriebsversuchen, soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria gelten,

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

(2) Diese AGB wurden von der Regulierungsbehörde genehmigt.

(3) Direkt zwischen der Telekom Austria und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(4) Die Telekom Austria schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Telekom Austria diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich zustimmt.

(5) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(6) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Telekom Austria



Seite 2

Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind in den Telekom Austria-Mitteilungen veröffentlicht und liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Stellen der Telekom Austria zur Einsichtnahme bereit.

(2) Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt die Telekom Austria dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung einen Auszug dieser.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den Telekom Austria-Mitteilungen wirksam. Die Telekom Austria wird durch eine Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und andere geeignete Maßnahmen auf die Veröffentlichung hinweisen. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die Telekom Austria bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden werden - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - durch schriftliche Bestätigung der Telekom Austria wirksam.

(3) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(4) Änderungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsinhalte berechtigen den Kunden innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung den Vertrag zu kündigen.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der Telekom Austria aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen der Telekom Austria und deren Tochtergesellschaften, der Mobilkom Austria AG und der Datakom Austria GmbH, mit für den Übergeber schuldbeitfreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

(2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der Telekom Austria durch andere im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

Telekom Austria



Seite 3

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde der Telekom Austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit der Telekom Austria in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland bekanntzugeben.

(3) Die Telekom Austria ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einer Person zu begründen, die minderjährig ist oder die für die rechtliche Verbindlichkeit dieses Vertragsverhältnisses die Einwilligung des Sachwalters benötigt, wenn die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Sachwalters nicht vorliegt. Wird die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder wird keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland bekanntgegeben oder liegen die in § 14 Abs. 1 dieser AGB genannten Gründe, welche die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig machen, vor, so ist die Telekom Austria ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen.

(4) Weiters ist die Telekom Austria nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, welcher entweder gegenüber der Telekom Austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation im Verzug ist oder bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von der Telekom Austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde oder bei dem der begründete Verdacht besteht Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu mißbrauchen oder den Mißbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits mißbraucht hat oder den Mißbrauch durch Dritte geduldet hat oder bei dem der begründete Verdacht besteht, daß die Leistungen der Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem einer der in diesem Absatz oder dem vorigen Absatz genannten Ablehnungsgründe vorliegt oder der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung der Ablehnungsgründe nicht möglich machen.

Telekom Austria



Seite 4

(5) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigepflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der Telekom Austria wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Der neue Teilnehmer hat die Telekom Austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlaß des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Telekom Austria bestehende Rückstände bekannt.

(2) Übernimmt ein Dritter einen Übertragungsweg, ohne daß hiezu die Telekom Austria ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag,

Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung

§ 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist die Telekom Austria mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Telekom Austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muß, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen bleiben unberührt. Wird die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, aus Gründen die von der Telekom Austria zu vertreten sind, überschritten und tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück bzw. storniert er nicht die Bestellung einer zusätzlichen Leistung und wird die Telekom Austria nicht wegen Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen in Anspruch genommen, so wird für die Dauer der Überschreitung pro Tag ein Betrag im Ausmaß von einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Telekom Austria zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen

Telekom Austria



Seite 5

betragen muß, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

Leistungsumfang, Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

(2) Bei Betriebsversuchen wird die Telekom Austria die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewußt, daß sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Insoweit im Rahmen eines Betriebsversuches Übertragungswege überlassen werden, ist seine Dauer - ohne Genehmigung durch die Regulierungsbehörde - auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(3) Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist - außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind - die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-) Sitz hat.

Telekom Austria



Seite 6

Nichterbringung der Leistung

§ 9. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen im öffentlichen Telekommunikationsnetz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die Telekom Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben. Die Zeit der Leistungsunterbrechung infolge der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder Arbeiten zur Vermeidung von Störungen des Netzes ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Leistungsstörungen, die durch erforderliche Ausbauarbeiten des Netzes bedingt sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(2) Die Telekom Austria wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher benachrichtigen.

Entstörung

§ 10. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere auf Verlangen der Telekom Austria der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muß.

(2) Die Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen wird und die jeweiligen gültigen Entstörtarifansätze bekanntgegeben werden.

Zeigt der Kunde Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldestelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörungszeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet wird.

(3) Wird die Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Haftung und Nutzung

§ 11. (1) Der Kunde darf Dritten die Benützung von Übertragungswegen gestatten. Bei ständiger und alleiniger Benützung eines Übertragungsweges durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Übertragungsweges durch Dritte der zuständigen Rechnungsstelle der Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Telekom Austria übermitteln.

(2) Der Kunde hat den überlassenen Übertragungsweg ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede mißbräuchliche Verwendung zu unterlassen.

(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der Telekom Austria, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat der Telekom Austria den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Kunde und der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Die Telekom Austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit ATS 100.000,- (Euro 7.268,-), gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit ATS 10 Mio. (Euro 726.729,-), beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(5) Die Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

Zahlungsbedingungen

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der Telekom Austria.

(2) Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,

b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats erfolgt.

Telekom Austria



Seite 8

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet. Für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer und für befristete Vertragsverhältnisse gelten gesonderte Bestimmungen (§ 33 dieser AGB).

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 5.000,- S erreicht.

(4) Die Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muß spätestens sieben Werktage nach Zugang der Rechnung unter Angabe des Verrechnungsmerkmals auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. In Fällen des § 14 dieser AGB kann die Telekom Austria eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Bareinzahlungsentgelt zu verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Kunden. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v.H. über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank bzw. mit Einführung des EURO über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(5) Die Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen der Telekom Austria im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf volle zehn Groschen aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

(6) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Telekom Austria und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis 200,- S nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Telekom Austria bekanntgegebenes Konto überwiesen.

(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten einschließlich der Finanzprokurator anfallenden zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 13. Gegen Ansprüche der Telekom Austria kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit

Telekom Austria



Seite 9

Forderungen der Telekom Austria stehen. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der Telekom Austria über Leistungen der Telekom Austria aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 14. (1) Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder von der Telekom Austria oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Übertragungsweges oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden mußte.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 15. Die Telekom Austria ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der Telekom Austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der Telekom Austria. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der Telekom Austria, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten.

Zustimmung des Verfügungsberechtigten

§ 16. (1) Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Endpunkte des Übertragungsweges in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die

1. zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden,
2. zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie
3. zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes erforderlich sind, einverstanden ist. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.

(2) Der Kunde haftet der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 17. Der Kunde ist weiters verpflichtet,

1. der Telekom Austria die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten,
2. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen des Übertragungsweges trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,
3. der Telekom Austria vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen,
4. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Übertragungsweges auf eigene Kosten bereitzustellen,
5. den überlassenen Übertragungsweg durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
6. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der Telekom Austria nur von der Telekom Austria ausführen zu lassen,
7. der Telekom Austria für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Übertragungsweg spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und
8. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der Telekom Austria während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Telekom Austria



Seite 11

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 18. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der zuständigen Rechnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Tatsachenerklärungen der Telekom Austria gelten mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Zusammenschaltung mit anderen Übertragungswegen und Fernmeldeanlagen

§ 19. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 20 dieser AGB anzuwenden ist – die Endpunkte des überlassenen Übertragungsweges unmittelbar oder mittelbar nur mit Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen gleicher Schnittstellenbedingung zusammenschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß Störungen von Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von der Telekom Austria überlassenen Übertragungswegen zusammenschaltetet sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von der Telekom Austria überlassenen Übertragungswegen zusammenschaltetet sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Zusammenschaltung Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Zusammenschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Anschaltung von Endgeräten

§ 20. (1) Der Kunde darf an den Endpunkten des Übertragungsweges (Netzabschlußpunkte) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Übertragungswegtyp geeignet sind.

Telekom Austria



Seite 12

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Schnittstellenbedingungen

§ 21. (1) Die für das Zusammenschalten mit anderen Übertragungswegen und Fernmeldeanlagen sowie für die Anschaltung von Endgeräten maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle (Netzabschlußpunkt) sind in den Leistungsbeschreibungen angeführt.

(2) Die Schnittstellenbedingungen sind vom Kunden einzuhalten.

Datenschutz

§ 22. (1) Die Telekom Austria ermittelt und verarbeitet die im § 87 Abs. 3 Z 4 und 5 TKG genannten Stamm- und Vermittlungsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Bonität des Kunden der Telekom Austria zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten. Stammdaten im Sinne des § 87 Abs. 3 Z 4 TKG sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Bonität, Vermittlungsdaten im Sinne des § 87 Abs. 3 Z 5 TKG sind aktive und passive Teilnehmernummern, Anschrift des Teilnehmers, Art des Endgerätes, Gebührencode, Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten, Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung, übermittelte Datenmenge und andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses oder Mahnungen.

(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG ermittelte Stamm- und Vermittlungsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Telekommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm- und Vermittlungsdaten werden mit Zustimmung des Kunden im Sinne des § 93 Abs. 4 TKG für Marketing- und Werbezwecke für Telekommunikationsdienste der Telekom Austria verwendet. Vermittlungsdaten können hierbei für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Tarifierungsdauer ausgewertet werden. Die Telekom Austria ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Bonität des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Solche Daten können – sofern dies nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist – mit Zustimmung des Kunden auch an Unternehmen des PTA-Konzerns und Gläubigerverbände zum Zweck des Gläubigerschutzes und Stammdaten mit Zustimmung des Kunden an Unternehmen des PTA-Konzerns auch zu Werbezwecken übermittelt werden.

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG gespeicherte Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG gespeicherte Vermittlungsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

(4) Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 95 TKG gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht.

III. Abschnitt

SPERRE DES ÜBERTRAGUNGSWEGES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sperre

§ 23. (1) Die Telekom Austria ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. der Telekom Austria Tatsachen bekanntwerden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,

2. der Kunde gegenüber der Telekom Austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 65 TKG der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluß des Kunden ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, sodaß eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung, trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,

4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) beibringt,

5. im Falle des Vorliegens einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung gemäß § 14 Abs. 1 dieser AGB die vom Kunden zu zahlenden Entgelte den Betrag der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung übersteigt und gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,

7. der Kunde trotz Verlangen der Telekom Austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,

8. der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu mißbrauchen oder den Mißbrauch durch Dritte zu dulden, oder der begründete Verdacht besteht, daß die Leistungen der Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten, bei dem eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt wäre, im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Telekom Austria - der Kunde die Kosten der Sperre und der

Telekom Austria



Seite 15

Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 24. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
3. fristlose Auflösung,
4. Tod des Teilnehmers,
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers oder
6. allgemeine Einstellung der Leistung.

Ordentliche Kündigung

§ 25. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines nationalen Übertragungsweges ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 26 dieser AGB zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Für internationale Übertragungswege und für Satelliten-Übertragungswege gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Die Kündigung muß der zuständigen Stelle der Telekom Austria oder dem Teilnehmer mindestens einem Monat vor dem Tag an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(3) Für Verträge mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 33 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

§ 26. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muß der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für die Telekom Austria kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 23 Abs. 1 dieser AGB vorliegen.

Telekom Austria



Seite 16

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Der Teilnehmer hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Fristlose Auflösung

§ 27. Die Telekom Austria ist berechtigt anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn

1. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder
2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
3. vom Teilnehmer ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Teilnehmers ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder
4. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 4 oder 8 dieser AGB vorliegen.

Tod des Teilnehmers

§ 28. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlaß und Erben.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers

§ 29. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, ab Konkurseröffnung einen dieszüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Teilnehmer unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

Telekom Austria



Seite 17

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 30. Sofern die weitere Erbringung von Leistungen für die Telekom Austria aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, behält sich die Telekom Austria die allgemeine Einstellung der betreffenden Leistungen vor. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam. Die Telekom Austria wird auch durch andere geeignete Maßnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 31. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
4. allgemeine Einstellung der Leistung (§ 30 dieser AGB).

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 33 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die Telekom Austria oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die Telekom Austria sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER TELEKOM AUSTRIA AG

Einwendungen

§ 32. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der die Rechnung ausstellenden Rechnungsstelle zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

Telekom Austria



Seite 18

(2) Die Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt die Telekom Austria die Einwendungen ab oder trifft sie innerhalb von vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der zuständigen Rechnungsstelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Die Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER UND FÜR BEFRISTETE VERTRAGSVERHÄLTNISS

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses,

Zahlungsbedingungen

§ 33. (1) Die Telekom Austria ist berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluß einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung. Die Länge des Zeitraumes der Mindestvertragsdauer ist in den Entgeltbestimmungen enthalten.

(2) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Telekom Austria oder durch den Teilnehmer vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich die Telekom Austria bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 25 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung, fristlose Auflösung durch die Telekom Austria, durch Tod des Teilnehmers oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - die Höhe des Grundentgeltes der für diesen Zeitraum anfallenden Grundentgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

Telekom Austria



Seite 19

(4) Bei befristeter Überlassung eines nationalen Übertragungsweges von weniger als 30 und eines internationalen Übertragungsweges und eines Satelliten-Übertragungsweges von weniger als 90 aufeinanderfolgenden Tagen beginnt die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfertig bereitgestellt wurde.

(5) Für den ersten Tag sind 20 v.H. und für jeden weiteren Tag 3,33 v.H. des monatlichen Entgeltes zu bezahlen. Bei nationalen Übertragungswegen ist höchstens ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen. Bei internationalen Übertragungswegen und bei Satelliten-Übertragungswegen sind höchstens drei monatliche Entgelte zu bezahlen.

VI. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNATIONALE ÜBERTRAGUNGSWEGE UND FÜR SATELLITEN-ÜBERTRAGUNGSWEGE

Kündigungsfristen

34. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines internationalen Übertragungsweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muß der zuständigen Stelle der Telekom Austria oder dem Teilnehmer mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines Satelliten-Übertragungsweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluß eines jeden Werktages unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muß der zuständigen Stelle der Telekom Austria oder dem Teilnehmer mindestens zwei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie zwei Monate nach ihrem Zugang wirksam.

Telekom Austria



Seite 20

Beilage zu den AGB Übertragungswegen

Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der Telekom Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit vorhandenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Analoger Übertragungsweg (LB Analoger Übertragungsweg)

1. GRUNDLEISTUNG

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt ihrem Kunden innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen zwei inländischen Endpunkten an vom Kunden gewünschten Standorten einen analogen Übertragungsweg.

Analoge Übertragungswege sind dauernd bereitgestellte Zweidraht- oder Vierdraht-Übertragungswege ohne Ersatzschaltung mit analogen Schnittstellen.

1.1. Herstellung eines analogen Übertragungsweges

Die Telekom Austria installiert an jedem Endpunkt in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung als Abschluß des Übertragungsweges (Netzabschlußpunkt), die durch eine Anschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelaumündung) des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria verbunden ist. Die technische Ausführung des Übertragungsweges bleibt der Telekom Austria überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in diesen Leistungsbeschreibungen angeführt.

Der Standort eines Endpunktes eines Übertragungsweges wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung des Übertragungsweges insbesondere die Leitungsführung im Telekommunikationsnetz der Telekom Austria und die Bereitstellung der Anschlußleitung erfolgt entsprechend den bei der Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von der Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Kunde eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluß bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Telekom Austria



Seite 2

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung des Übertragungsweges unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des Übertragungsweges umgehend oder spätestens ein Monat nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung des Übertragungsweges Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

Telekom Austria



Seite 3

1.2. Überlassung eines analogen Übertragungsweges

Die Telekom Austria überläßt ihrem Kunden einen digitalen Übertragungsweg mit der unten angeführten Bandbreite, mit den angegebenen Schnittstellen, der angegebenen Übertragungsgüte und Verfügbarkeit. Die angegebenen ITU-T Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2.1. Bandbreite

3,1 kHz (300 Hz bis 3400 Hz)

1.2.2. Schnittstellenbedingungen

Elektrisch: Gemäß ETS 300001

Mechanisch: Telefonsteckdose, TDO, RJ45

1.2.3. Verfügbarkeit

Es wird eine mittlere Verfügbarkeit von neunundneunzig Komma fünf Prozent von (99,5 v.H.) im Jahresdurchschnitt bezogen auf das Kalenderjahr gewährleistet. Dem Kunden steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung.

1.2.4. Übertragungsgüte:

| | |
|---------------------|--|
| normale Qualität: | Gemäß ETS 300 451 für 4-DrahtLeitung A40 |
| | Gemäß ETS 300 448 für 2-DrahtLeitung A20 |
| besondere Qualität: | Gemäß ETS 300 452 für 4-DrahtLeitung A4S |
| | Gemäß ETS 300 449 für 2-DrahtLeitung A2S ¹⁾ |

¹⁾ Diese Qualität ist bei der Leitungsführung ausschließlich auf unbespulten Adern möglich und wird nur auf solchen angeboten.

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 2.1. Ummontierung der Innenleitung der Anschlußleitung oder der Anschalteeinrichtung sowie Austausch der Anschalteeinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges.
- 2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Anschlußleitung.
- 2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Anschlußleitung.
- 2.4. Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den StandardInstallationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).
- 2.5. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitale Datenleitung-Lokal High Speed (LB DDL-LHS)

1. GRUNDLEISTUNG

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt ihrem Kunden innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen zwei inländischen Endpunkten an vom Kunden gewünschten Standorten eine DDL-LHS.

DDL-LHS sind dauernd bereitgestellte Übertragungswege ohne Ersatzschaltung mit digitalen (elektrischen) Schnittstellen in den Leistungsbeschreibung angeführten Bitraten. Die Übertragungswege sind bittransparent (es bestehen keinerlei technische Einschränkungen bezüglich des vom Kunden verwendeten Protokolls).

1.1. Herstellung einer DDL-LHS

Die Telekom Austria installiert an jedem Endpunkt in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteneinrichtung als Abschluß der Datenleitung (Netzabschlußpunkt), die durch eine Anschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelaumündung) des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria verbunden ist. Die Reichweite ist beschränkt auf das jeweilige Ortsnetz und abhängig von der die physikalische Reichweite des eingesetzten Modems sowie dem Kabeltyp und Leitungsquerschnitt. Die technische Ausführung der Datenleitung bleibt der Telekom Austria überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in diesen Leistungsbeschreibungen angeführt.

Der Standort eines Endpunktes einer Datenleitung wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung der Datenleitung insbesondere die Leitungsführung im Telekommunikationsnetz der Telekom Austria und die Bereitstellung der Anschlußleitung erfolgt entsprechend den bei der Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von der Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Kunde eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluß bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des

Telekom Austria



Seite 2

Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung der Datenleitung unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der Datenleitung umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin oder spätestens drei Monate nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung der Datenleitung Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

Telekom Austria



Seite 3

1.2. Überlassung einer DDL-LHS

Die Telekom Austria überläßt ihrem Kunden eine DDL-LHS mit einer der unten angeführten Bitraten, mit den angegebenen Schnittstellen und der angegebenen Verfügbarkeit. Die angegebenen ITU-T bzw. ISO-Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2.1. Schnittstellen und Bitraten

Die Schnittstellen und Bitraten wahlweise einstellbar

1.1.1.a Schnittstelle gemäß ITU-T Empfehlung X.21

Die Bitrate ist von 64 bis 1984 kbit/s in 64 kbit/s-Schritten einstellbar.

Taktversorgung:

Standard ist die Taktversorgung der Dateneneinrichtung vom Datenanschaltergerät (Schnittstellenstromkreis "S").

Wahlweise kann an einer Endstelle der Betrieb mit "Takt von der Dateneneinrichtung" eingestellt werden (Schnittstellenstromkreis "X", Taktfrequenz entsprechend der Bitrate mit einer Genauigkeit besser 5×10^{-5} , Jitter und Wander nach G.823).

Schnittstellenstromkreise elektrisch: gemäß ITU-T Empfehlung V.11.

Steckverbindung mechanisch und Pinbelegung: nach ISO 4903.

Bemerkung: Es sind keine Schleifensteuerungsprozeduren nach ITU-T X.21 implementiert.

1.1.1.b Schnittstelle gemäß ITU-T Empfehlung G.703/704 (E1 fraktional)

Als Bitrate gibt es $n \times$ Zeitschlitze zu je 64 kbit/s, wobei n von 1 bis 31 wählbar ist (Zeitschlitzbelegung nach Vereinbarung).

Taktversorgung:

Standard ist die Taktversorgung der Dateneneinrichtung vom Datenanschaltergerät. Wahlweise kann an einer Endstelle der Betrieb mit "Takt von der Dateneneinrichtung" eingestellt werden (Taktfrequenz 2048 kHz mit einer Genauigkeit besser 5×10^{-5} , Jitter und Wander nach ITU-T G.823).

Schnittstellenstromkreise elektrisch nach ITU-T G.703 codirektional (120 Ohm symmetrisch)

Rahmenbildung: nach ITU-T G.704 (Sonderbehandlung des Zeitschlitzes 0 ist nach Vereinbarung möglich).

Steckverbindung mechanisch: 9-polig Sub-D Buchse nach DIN 66020

Pinbeschaltung: Empfangsdaten (D ab) a-Leitung PIN 1, b-Leitung PIN 6

Sendedaten (D an) a-Leitung PIN 5, b-Leitung PIN 9

Schirmleitungen PIN 4 und 6 sollen am zugehörigen Stecker nicht verbunden werden (Schirmpotential von der Dateneneinrichtung wird nicht zum Datenanschaltergerät durchgeschaltet).

Bemerkung: Das Kabel zur Dateneneinrichtung soll 2 verdrehte symmetrische Adernpaare mit jeweils eigenen Kabelschirmen aufweisen und 120 Ohm Impedanz bei 1 MHz haben.

Telekom Austria



Seite 4

1.2.2. Verfügbarkeit

Die Telekom Austria gewährleistet eine mittlere Verfügbarkeit von neunundneunzig Prozent von Hundert (99,0 v.H.) im Jahresdurchschnitt bezogen auf das Kalenderjahr. Dem Kunden steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung.

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 2.1. Ummontierung der Innenleitung der Anschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes der Datenleitung.
- 2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Anschlußleitung.
- 2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Anschlußleitung.
- 2.4. Installation der Datenleitung in einer Weise, die von den StandardInstallationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).
- 2.5. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitaler Übertragungsweg (LB Digitaler Übertragungsweg)

1. GRUNDLEISTUNG

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt ihrem Kunden innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen zwei inländischen Endpunkten an vom Kunden gewünschten Standorten einen digitalen Übertragungsweg.

Digitale Übertragungswege sind dauernd bereitgestellte Übertragungswege ohne Ersatzschaltung mit digitalen (elektrischen) Schnittstellen in den Leistungsbeschreibung angeführten Bitraten. Die Übertragungswege sind bittransparent (es bestehen keinerlei technische Einschränkungen bezüglich des vom Kunden verwendeten Protokolls).

1.1. Herstellung eines digitalen Übertragungsweges

Die Telekom Austria installiert an jedem Endpunkt in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung als Abschluß des Übertragungsweges (Netzabschlußpunkt), die durch eine Anschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelaumündung) des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria verbunden ist. Die technische Ausführung des Übertragungsweges bleibt der Telekom Austria überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in diesen Leistungsbeschreibungen angeführt.

Der Standort eines Endpunktes eines Übertragungsweges wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung des Übertragungsweges insbesondere die Leitungsführung im Telekommunikationsnetz der Telekom Austria und die Bereitstellung der Anschlußleitung erfolgt entsprechend den bei der Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von der Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Kunde eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluß bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Telekom Austria



Seite 2

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung des Übertragungsweges unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des Übertragungsweges umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin oder bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s spätestens drei Monate, bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s spätestens vier Monate und bei einer Übertragungsgeschwindigkeit über 2 Mbit/s spätestens sechs Monate nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung des Übertragungsweges Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

1.2. Überlassung eines digitalen Übertragungsweges

Die Telekom Austria überläßt ihrem Kunden einen digitalen Übertragungsweg mit einer der unten angeführten Bitraten, mit den angegebenen Schnittstellen und der angegebenen Verfügbarkeit. Die angegebenen ITU-T Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2.1. Bitraten

| Übertragungsbitrate | Nutzbitrate | Rahmenstruktur ¹⁾ |
|---------------------|--------------------|------------------------------|
| 64 kbit/s | 64 kbit/s | G.704 |
| 2,048 Mbit/s | 1,984 Mbit/s | G.704 |
| 2,048 Mbit/s | 1,920-2,048 Mbit/s | X.21 |
| 2,048 Mbit/s | 2,048 Mbit/s | unstrukturiert ²⁾ |
| 34,368 Mbit/s | 32,768 Mbit/s | G.751 |
| 139,264 Mbit/s | 131,072 Mbit/s | G.751 |
| 155,520 Mbit/s | AU-4 ³⁾ | G.707 |

¹⁾ Gemäß ITU-T Empfehlung

²⁾ Störungseingrenzungen bei DS 2000U sind nur nach Unterbrechung des Betriebes auf dem Übertragungsweg möglich.

³⁾ Administrative Unit (AU)-4 = AU Pointer+Virtual Container (VC)-4

1.2.2. Schnittstellenbedingungen

| Übertragungsbitrate | Maximale Bitfehlerrate ¹⁾ | Schnittstelle |
|---------------------------------------|--------------------------------------|--|
| 64 kbit/s | G.821 | elektrisch ¹⁾ : G.703.6 mechanisch: Steckdose D-Sub 9polig nach DIN 41652 Kabel symmetrisch, 4adrig geschirmt (120) |
| 2 MBit/s | G.826 | elektrisch ¹⁾ : G.703.6 mechanisch: Mehrpolige Steckdose D-Sub 9polig nach DIN 41652 oder TF- Verteilerelement (TF-Wrapplatte) Kabel symmetrisch, 4adrig geschirmt (120) |
| | | elektrisch ¹⁾ : X.21 mechanisch: Mehrpolige Steckdose D-Sub 15polig nach ISO 4903 |
| 34 MBit/s 140 MBit/s 155 MBit/s | G.826 | elektrisch ¹⁾ : G.703.6 mechanisch: Koaxiale Buchse 1.6/5.6 nach DIN 4729 Kabel unsymmetrisch (75) |
| 155 Mbit/s | G.826 | optisch ¹⁾ : G.957 mechanisch: FC/PC SM |

¹⁾ Gemäß ITU-T Empfehlung

Telekom Austria



Seite 4

1.2.3. Verfügbarkeit

Die Telekom Austria gewährleistet eine mittlere Verfügbarkeit von neunundneunzig Prozent von Hundert (99,0 v.H.) im Jahresdurchschnitt bezogen auf das Kalenderjahr. Dem Kunden steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung.

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 2.1. Ummontierung der Innenleitung der Anschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges.
- 2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Anschlußleitung.
- 2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Anschlußleitung.
- 2.4. Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den StandardInstallationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).
- 2.5. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – S0-Verbindung (LB S0-Verbindung)

1. GRUNDLEISTUNG

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt ihrem Kunden innerhalb ihres Telekommunikationsnetzes im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen zwei inländischen Endpunkten an vom Kunden gewünschten Standorten eine S0-Verbindung.

S0-Verbindungen sind dauernd bereitgestellte Übertragungswege ohne Ersatzschaltung

a) mit digitalen Schnittstellen (S0-Schnittstelle).

b) lediglich mit mechanischen Schnittstellen (sog. „U-Schnittstelle“), bei denen die Analog-/Digital-Umwandlung (S0-U bzw. U-S0 Wandlung) durch kundeneigene Geräte erfolgt.

1.1. Herstellung einer S0-Verbindung

Die Telekom Austria installiert an jedem Endpunkt in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung als Abschluß der Verbindung (Netzabschlußpunkt), die durch eine Anschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelaumündung) des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria verbunden ist. Die maximale Reichweite beträgt je nach den örtlichen technischen Gegebenheiten des Telekommunikationsnetzes etwa 5 – 9 km (Kabellänge). Die technische Ausführung der Verbindung bleibt der Telekom Austria überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in diesen Leistungsbeschreibungen angeführt.

Der Standort eines Endpunktes einer Verbindung wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung der Verbindung insbesondere die Leitungsführung im Telekommunikationsnetz der Telekom Austria und die Bereitstellung der Anschlußleitung erfolgt entsprechend den bei der Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von der Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Kunde eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluß bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die

Telekom Austria



Seite 2

Anschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung der Verbindung unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der Verbindung umgehend oder spätestens ein Monat nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind für die Herstellung der Verbindung Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

Telekom Austria



Seite 3

1.2. Überlassung einer S0-Verbindung

Die Telekom Austria überläßt ihrem Kunden eine S0-Verbindung mit der unten angeführten Bitrate bzw. Bandbreite, mit den angegebenen Schnittstellen und der angegebenen Verfügbarkeit. Die angegebenen ITU-T Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2.1. Bitrate

Übertragungsbitrate: 192 kbit/s
 Nutzbitrate: 144 kbit/s

1.2.2. Schnittstellenbedingungen

Elektrisch: Erlaubt sind Endgeräte die den Standard TS 102 080 erfüllen (max. Sendefrequenz der Endgeräte: 100 kHz). Die Telekom Austria stellt Schnittstellen laut ETS 300 012 zur Verfügung

Mechanisch:

S0-Verbindung mit Endgeräten:
 Steckdose RJ 45

S0-Verbindung ohne Endgeräte:

Als Standardinstallation wird von der Telekom Austria eine RJ 45 Steckdose installiert. Auf Kundenwunsch kann anstatt der RJ 45 Steckdose auch eine Anschlußdose 8polig (Ado8) installiert werden. Sollten an einer Endstelle mehrere Leitungen installiert werden, so kann auch ein Trennverteiler (mit entsprechendem Meßadapter bzw. einer für den gesamten Trennverteiler steckbaren RJ 45 Dose) zum Einsatz kommen.

1.2.3. Verfügbarkeit

Dem Kunden steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die volle Datenübertragungsrate zur Verfügung.

S0-Verbindung mit Endgeräten:

Die Telekom Austria gewährleistet eine mittlere Verfügbarkeit von neunundneunzig Prozent von Hundert (99,0 v.H.) im Jahresdurchschnitt bezogen auf das Kalenderjahr .

S0-Verbindung ohne Endgeräte:

Es wird eine mittlere Verfügbarkeit von neunundneunzig Komma fünf Prozent von Hundert (99,5 v.H.) im Jahresdurchschnitt bezogen auf das Kalenderjahr gewährleistet.

Telekom Austria



Seite 4

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 2.1. Ummontierung der Innenleitung der Anschlußleitung oder der Anschalteeinrichtung sowie Austausch der Anschalteeinrichtung am Standort eines Endpunktes der Verbindung.
- 2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Anschlußleitung.
- 2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Anschlußleitung.
- 2.4. Installation der Verbindung in einer Weise, die von den StandardInstallationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).
- 2.5. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

Telekom Austria



Seite 1

Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Analoger Übertragungsweg - National (EB Analoger Übertragungsweg - National)

ALLGEMEINE HINWEISE

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in Euro ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Die in Schilling (ATS) angegebenen Entgelte sind die Entgelte in Euro, umgerechnet mit dem Faktor 13,7603 und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die angeführten Bruttoentgelte enthalten 20% Umsatzsteuer (USt). Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Telekom Austria



Seite 2

1. GRUNDLEISTUNG

1.1. Herstellung

1.1.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Herstellung eines analogen Übertragungsweges ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert. Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz, so ist neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Sind für den Übertragungsweg Schutzmaßnahmen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

1.1.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne Ust | Entgelt mit Ust |
|-----|---|------------------|------------------|
| 1 | Herstellung eines analogen Übertragungsweges | | |
| 1.1 | Pauschale, einmalig pro Endpunkt in Euro _____ in ATS _____ | 300,- 4128,09 | 360,- 4953,71 |
| 1.2 | Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich) in Euro _____ in ATS _____ | 100,- 1376,03 | 120,- 1651,24 |
| 1.3 | Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschn. _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 1.4 | Schutzmaßnahmen _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |

Telekom Austria



Seite 3

1.2. Überlassung

1.2.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung eines analogen Übertragungsweges ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Leitungslänge und der Ausführung des Übertragungsweges (zweidrähtig oder vierdrähtig) abhängig.

Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria geführt werden, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an den selben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zum Netzknoten. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedenen Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage, von den Verkaufsstellen der Telekom Austria, während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

Erfolgt die Herstellung des Übertragungsweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so ist kein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Fallen Instandhaltungsarbeiten an, so werden diese nach Aufwand abgerechnet.

Telekom Austria



Seite 4

1.2.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-------|---|------------------|-----------------|
| 1 | Überlassung eines analogen Übertragungsweges | | |
| 1.1 | Zweidrätige Führung zu beiden Endpunkten, monatlich | | |
| 1.1.1 | Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.1.2 | Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 5,- | 6,- |
| | in ATS _____ | 68,80 | 82,56 |
| 1.1.3 | Leitungsabschnitt über 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 1,- | 1,20 |
| | in ATS _____ | 13,76 | 16,51 |
| 1.2 | Vierdrätige Führung zu einem Endpunkt, monatlich | | |
| 1.2.1 | Leitungsabschnitt bis 5 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 18,- | 21,60 |
| | in ATS _____ | 247,69 | 297,22 |
| 1.2.2 | Leitungsabschnitt von 6 bis 10 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.2.3 | Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 5,- | 6,- |
| | in ATS _____ | 68,80 | 82,56 |
| 1.2.4 | Leitungsabschnitt über 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 1,- | 1,20 |
| | in ATS _____ | 13,76 | 16,51 |
| 1.3 | Vierdrätige Führung zu beiden Endpunkten, monatlich | | |
| 1.3.1 | Leitungsabschnitt bis 5 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 24,- | 28,80 |
| | in ATS _____ | 330,25 | 396,30 |
| 1.3.2 | Leitungsabschnitt von 6 bis 10 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.3.3 | Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 5,- | 6,- |
| | in ATS _____ | 68,80 | 82,56 |
| 1.3.4 | Leitungsabschnitt über 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 1,- | 1,20 |
| | in ATS _____ | 13,76 | 16,51 |

Telekom Austria



Seite 5

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-------|---|------------------|-----------------|
| 1 | Besondere Übertragungsgüte, A2S und A4S | | |
| 1.1 | Herstellung, einmalig _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 1.2 | Überlassung | | |
| 1.1.1 | Für A2S, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 100,- | 120,- |
| | in ATS _____ | 1376,03 | 1651,24 |
| 1.1.2 | Für A4S, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 200,- | 240,- |
| | in ATS _____ | 2752,06 | 3302,47 |

Weitere Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

3. RABATTE

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.

Telekom Austria



Seite 1

Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung - Lokal High Speed (EB DDL - LHS)

ALLGEMEINE HINWEISE

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in Euro ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Die in Schilling (ATS) angegebenen Entgelte sind die Entgelte in Euro, umgerechnet mit dem Faktor 13,7603 und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die angeführten Bruttoentgelte enthalten 20% Umsatzsteuer (USt). Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Telekom Austria



Seite 2

1. GRUNDLEISTUNG

1.1. Herstellung

1.1.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Herstellung einer digitalen Datenleitung - Lokal High Speed (DDL-LHS) ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert. Die Höhe des pauschalierten Herstellungsentgeltes ist von der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig.

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Sind für den Übertragungsweg Schutzmaßnahmen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

1.1.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-------|-------------------------------------|------------------|-----------------|
| 1 | Herstellung einer DDL-LHS | | |
| 1.1 | Pauschale, einmalig pro Endpunkt | | |
| 1.1.1 | 256 kBit/sec | | |
| | in Euro _____ | 300,- | 360,- |
| | in ATS _____ | 4128,09 | 4953,71 |
| 1.1.2 | Von 320 kBit/sec bis 512 kBit/sec | | |
| | in Euro _____ | 300,- | 360,- |
| | in ATS _____ | 4128,09 | 4953,71 |
| 1.1.3 | Von 576 kBit/sec bis 1024 kBit/sec | | |
| | in Euro _____ | 300,- | 360,- |
| | in ATS _____ | 4128,09 | 4953,71 |
| 1.1.4 | Von 1088 kBit/sec bis 1536 kBit/sec | | |
| | in Euro _____ | 1500,- | 1800,- |
| | in ATS _____ | 20640,45 | 24768,54 |
| 1.1.5 | Von 1600 kBit/sec bis 1984 kBit/sec | | |
| | in Euro _____ | 1500,- | 1800,- |
| | in ATS _____ | 20640,45 | 24768,54 |
| 1.2 | Unterirdische Außenleitung _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 1.3 | Schutzmaßnahmen _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |

Telekom Austria



Seite 3

1.2. Überlassung

1.2.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung eines Übertragungswege DDL-LHS ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Übertragungsgeschwindigkeit (Bitrate) und der Entfernung abhängig.

Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria verlaufen, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu dem Netzknoten. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage, von den Verkaufsstellen der Telekom Austria, während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

Telekom Austria



Seite 4

1.2.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-------|---|------------------|-----------------|
| 1 | Überlassung einer DDL-LHS | | |
| 1.1 | Übertragungsgeschwindigkeit 256 kBit/s | | |
| 1.1.1 | pro Endpunkt, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 50,- | 60,- |
| | in ATS _____ | 688,02 | 825,62 |
| 1.1.2 | pro km, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.2 | Übertragungsgeschwindigkeit 320 kBit/s – 512 kBit/s | | |
| 1.2.1 | pro Endpunkt, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 75,- | 90,- |
| | in ATS _____ | 1032,02 | 1238,43 |
| 1.2.2 | pro km, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.3 | Übertragungsgeschwindigkeit 576 kBit/s – 1024 kBit/s | | |
| 1.3.1 | Pro Endpunkt, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 100,- | 120,- |
| | in ATS _____ | 1376,03 | 1651,24 |
| 1.3.2 | pro km, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.4 | Übertragungsgeschwindigkeit 1088 kBit/s – 1536 kBit/s | | |
| 1.4.1 | pro Endpunkt, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 125,- | 150,- |
| | in ATS _____ | 1720,04 | 2064,05 |
| 1.4.2 | pro km, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.5 | Übertragungsgeschwindigkeit 1600 kBit/s – 1984 kBit/s | | |
| 1.5.1 | pro Endpunkt, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 150,- | 180,- |
| | in ATS _____ | 2064,05 | 2479,85 |
| 1.5.2 | pro km, monatlich | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |

Telekom Austria



Seite 5

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

3. RABATTE

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.

Telekom Austria



Seite 1

Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitaler Übertragungsweg – National (EB Digitaler Übertragungsweg - National)

ALLGEMEINE HINWEISE

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in Euro ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Die in Schilling (ATS) angegebenen Entgelte sind die Entgelte in Euro, umgerechnet mit dem Faktor 13,7603 und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die angeführten Bruttoentgelte enthalten 20% Umsatzsteuer (USt). Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Telekom Austria



Seite 2

1. GRUNDLEISTUNG

1.1. Herstellung

1.1.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Herstellung eines digitalen Übertragungsweges ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert. Die Höhe des pauschalierten Herstellungsentgeltes ist von der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig.

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Sind für den Übertragungsweg Schutzmaßnahmen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

Für zeitgleiche Herstellungen von Übertragungswegen gleicher Übertragungsgeschwindigkeiten in gleichen Relationen, ist ab der zweiten Leitung für jede weitere Leitung, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen, das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

1.1.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-------|---|------------------|-----------------|
| 1 | Herstellung eines digitalen Übertragungsweges | | |
| 1.1 | Pauschale, einmalig pro Endpunkt | | |
| 1.1.1 | Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s | | |
| | in Euro _____ | 300,- | 360,- |
| | in ATS _____ | 4128,09 | 4953,71 |
| 1.1.2 | Übertragungsgeschwindigkeit 2 Mbit/s | | |
| | in Euro _____ | 1500,- | 1800,- |
| | in ATS _____ | 20640,65 | 24768,54 |
| 1.1.3 | Übertragungsgeschwindigkeit 34 Mbit/s | | |
| | in Euro _____ | 1500,- | 1800,- |
| | in ATS _____ | 20640,65 | 24768,54 |
| 1.1.4 | Übertragungsgeschwindigkeit 155 Mbit/s | | |
| | in Euro _____ | 1500,- | 1800,- |
| | in ATS _____ | 20640,65 | 24768,54 |
| 1.2 | Verminderte Pauschale | | |
| 1.2.1 | Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s | | |
| | in Euro _____ | 100,- | 120,- |
| | in ATS _____ | 1376,03 | 1651,24 |
| 1.2.2 | Übertragungsgeschwindigkeiten ab 2 Mbit/s | | |
| | in Euro _____ | 500,- | 600,- |
| | in ATS _____ | 6880,15 | 8256,18 |
| 1.3 | Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschn. _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 1.4 | Schutzmaßnahmen _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |

Telekom Austria



Seite 3

1.2. Überlassung

1.2.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung eines digitalen Übertragungsweges ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Tarifart (Normal- oder Städtetarif), der Leitungslänge und der Übertragungsgeschwindigkeit abhängig. Der Städtetarif gilt, falls sich beide Endpunkte des Übertragungsweges in den unter 1.2.3. angeführten Fernsprechnetzen befinden. Ansonsten gilt der Normaltarif.

Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria geführt werden, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an den selben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zum Netzknoten. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedenen Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im Telekommunikationsnetz der Telekom Austria. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage, von den Verkaufsstellen der Telekom Austria, während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

1.2.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|---------|--|------------------|-----------------|
| 1 | Überlassung eines digitalen Übertragungsweges | | |
| 1.1 | Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s, monatlich | | |
| 1.1.1 | Sockelbetrag, pro Endpunkt | | |
| | in Euro _____ | 50,- | 60,- |
| | in ATS _____ | 688,02 | 825,62 |
| 1.1.2 | Leitungslängenabhängiger Betrag | | |
| 1.1.2.1 | Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 68,80 | 82,56 |
| 1.1.2.2 | Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 5,- | 6,- |
| | in ATS _____ | 68,80 | 82,56 |
| 1.1.2.3 | Leitungsabschnitt über 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 1,- | 1,20 |
| | in ATS _____ | 13,76 | 16,51 |

Telekom Austria



Seite 4

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-----------|--|------------------|-----------------|
| 1.2 | Übertragungsgeschwindigkeit 2 Mbit/s, monatlich | | |
| 1.2.1 | Sockelbetrag, pro Endpunkt | | |
| | in Euro _____ | 150,- | 180,- |
| | in ATS _____ | 2064,05 | 2476,85 |
| 1.2.2 | Leitungslängenabhängiger Betrag | | |
| 1.2.2.1 | Normaltarif | | |
| 1.2.2.1.1 | Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km | | |
| | In Euro _____ | 45,- | 54,- |
| | in ATS _____ | 619,21 | 743,06 |
| 1.2.2.1.2 | Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 30,- | 36,- |
| | in ATS _____ | 412,81 | 495,37 |
| 1.2.2.1.3 | Leitungsabschnitt von 51 km bis 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 10,- | 12,- |
| | in ATS _____ | 137,60 | 165,12 |
| 1.2.2.1.4 | Leitungsabschnitt über 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 2,- | 2,40 |
| | in ATS _____ | 27,52 | 33,02 |
| 1.2.2.2 | Städtetarif | | |
| 1.2.2.2.1 | Leitungsabschnitt bis 300 km, pro km | | |
| | In Euro _____ | 10,- | 12,- |
| | in ATS _____ | 137,60 | 165,12 |
| 1.2.2.2.2 | Leitungsabschnitt über 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 2,- | 2,40 |
| | in ATS _____ | 27,52 | 33,02 |
| 1.3 | Übertragungsgeschwindigkeit 34 Mbit/s, monatlich | | |
| 1.3.1 | Sockelbetrag, pro Endpunkt | | |
| | in Euro _____ | 750,- | 900,- |
| | in ATS _____ | 10320,23 | 12384,27 |
| 1.3.2 | Leitungslängenabhängiger Betrag | | |
| 1.3.2.1 | Normaltarif | | |
| 1.3.2.1.1 | Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km | | |
| | In Euro _____ | 350,- | 420,- |
| | in ATS _____ | 4816,11 | 5779,33 |
| 1.3.2.1.2 | Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 250,- | 300,- |
| | in ATS _____ | 3440,08 | 4128,09 |
| 1.3.2.1.3 | Leitungsabschnitt von 51 km bis 300 km, pro km | | |

Telekom Austria



Seite 5

| | | | |
|--|---------------|---------|---------|
| | in Euro _____ | 75,- | 90,- |
| | in ATS _____ | 1032,02 | 1238,43 |

Telekom Austria



Seite 6

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-----------|---|------------------|-----------------|
| 1.3.2.1.4 | Leitungsabschnitt über 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 16,- | 19,20 |
| | in ATS _____ | 220,16 | 264,20 |
| 1.3.2.2 | Städtetarif | | |
| 1.3.2.2.1 | Leitungsabschnitt bis 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 75,- | 90,- |
| | in ATS _____ | 1032,02 | 1238,43 |
| 1.3.2.2.2 | Leitungsabschnitt über 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 16,- | 19,20 |
| | in ATS _____ | 220,16 | 264,20 |
| 1.4 | Übertragungsgeschwindigkeit 155 Mbit/s, monatlich | | |
| 1.4.1 | Sockelbetrag, pro Endpunkt | | |
| | in Euro _____ | 1500,- | 1800,- |
| | in ATS _____ | 20640,45 | 24768,54 |
| 1.4.2 | Leitungslängenabhängiger Betrag | | |
| 1.4.2.1 | Normaltarif | | |
| 1.4.2.1.1 | Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km | | |
| | In Euro _____ | 700,- | 840,- |
| | in ATS _____ | 9632,21 | 11558,65 |
| 1.4.2.1.2 | Leitungsabschnitt von 11 bis 50 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 500,- | 600,- |
| | in ATS _____ | 6880,15 | 8256,18 |
| 1.4.2.1.3 | Leitungsabschnitt von 51 km bis 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 150,- | 180,- |
| | in ATS _____ | 2064,05 | 2476,85 |
| 1.4.2.1.4 | Leitungsabschnitt über 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 32,- | 38,40 |
| | in ATS _____ | 440,33 | 528,40 |
| 1.4.2.2 | Städtetarif | | |
| 1.4.2.2.1 | Leitungsabschnitt bis 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 150,- | 180,- |
| | in ATS _____ | 2064,05 | 2476,85 |
| 1.4.2.2.2 | Leitungsabschnitt über 300 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 32,- | 38,40 |
| | in ATS _____ | 440,33 | 528,40 |

Telekom Austria



Seite 7

1.2.3. Für den Städtetarif relevante Fernsprechortsnetze

| Bundesland | Fernsprechortsnetz |
|------------------|--|
| Burgenland | Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart |
| Kärnten | Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg |
| Niederösterreich | Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl |
| Oberösterreich | Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Linz, Ried, Steyr, Vöcklabruck, Wels |
| Salzburg | Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, Salzburg, Straßwalchen, Zell/See |
| Steiermark | Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Wildon |
| Tirol | Imst, Innsbruck, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl |
| Vorarlberg | Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch |
| Wien | Wien |

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

3. RABATTE

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.

Telekom Austria



Seite 1

Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Übertragungsweg S0- Verbindung (EB S0-Verbindung)

ALLGEMEINE HINWEISE

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in Euro ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Die in Schilling (ATS) angegebenen Entgelte sind die Entgelte in Euro, umgerechnet mit dem Faktor 13,7603 und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die angeführten Bruttoentgelte enthalten 20% Umsatzsteuer (USt). Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Telekom Austria



Seite 2

1. GRUNDLEISTUNG

1.1. Herstellung

1.1.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Herstellung einer S0-Verbindung ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Sind für den Übertragungsweg Schutzmaßnahmen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz oder für zeitgleiche Herstellungen in gleichen Relationen (ab der zweiten Leitung für jede weitere Leitung), ist neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen, das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

1.1.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-----|---|------------------|-----------------|
| 1 | Herstellung einer S0-Verbindung | | |
| 1.1 | Pauschale, einmalig pro Endpunkt | | |
| | in Euro _____ | 300,- | 360,- |
| | in ATS _____ | 4128,09 | 4953,71 |
| 1.2 | Verminderte Pauschale | | |
| | in Euro _____ | 100,- | 120,- |
| | in ATS _____ | 1376,03 | 1651,24 |
| 1.3 | Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschn. _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 1.4 | Schutzmaßnahmen _____ | nach Aufwand | nach Aufwand |

Telekom Austria



Seite 3

1.2. Überlassung

1.2.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung einer S0-Verbindung ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Leitungslänge und der Ausführung des Übertragungsweges (mit oder ohne Endgerät) abhängig.

Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria geführt werden, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an den selben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zum Netzknoten. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedenen Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im Telekommunikationsnetz der Telekom Austria. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage, von den Verkaufsstellen der Telekom Austria, während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

1.2.2. Entgelte

| Nr. | Leistung | Entgelt ohne USt | Entgelt mit USt |
|-------|--------------------------------------|------------------|-----------------|
| 1 | Überlassung einer S0-Verbindung | | |
| 1.1 | ohne Endgeräte, monatlich | | |
| 1.1.1 | Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | in ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.1.2 | Leitungsabschnitt über 10 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 5,- | 6,- |
| | in ATS _____ | 68,80 | 82,56 |
| 1.2 | mit Endgeräten, monatlich | | |
| 1.2.1 | Pauschale, für beide Endpunkte | | |
| | in Euro _____ | 50,- | 60,- |
| | in ATS _____ | 688,02 | 825,62 |
| 1.2.2 | Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km | | |
| | In Euro _____ | 12,- | 14,40 |
| | In ATS _____ | 165,12 | 198,15 |
| 1.2.3 | Leitungsabschnitt über 10 km, pro km | | |
| | in Euro _____ | 5,- | 6,- |
| | in ATS _____ | 68,80 | 82,56 |

Telekom Austria



Seite 4

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

3. RABATTE

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.